

## **Antrag der Regierung vom 12. Mai 2009**

Nichteintreten.

### **Begründung:**

Auf der Grundlage des harmonisierten Steuerrechts kann eine so genannte Flat Rate Tax nur in Kombination mit einem Sockelabzug (Freibetrag oder Sozialabzug) verfassungskonform ausgestaltet werden. Dadurch entsteht ein progressiver Tarif, der sich in seinem Verlauf nicht Grundsätzlich von einem herkömmlichen Teilmengentarif unterscheidet. Für die Festlegung der Belastungen der einzelnen Einkommenskategorien stehen nur zwei Variablen zur Verfügung, der Einheitssteuersatz und der Sozialabzug. Steuerliche Entlastungen wirken sich dabei systematisch unvermeidbar immer zu Ungunsten des Mittelstandes aus. Die Lösung des Kantons Thurgau kann diese Wirkungsweise der Flat Rate Tax nur bestätigen.

Die Flat Rate Tax nach dem Muster der Kantone Obwalden, Uri und Thurgau hat entgegen weit verbreiteter Meinung keine konstant proportionale Steuerbelastung zur Folge. Sie verbessert die Transparenz des Steuersystems nicht. Im Gegenteil wird die Berechnung der Steuerbelastung durch ein kompliziertes Konstrukt von neuen Sozialabzügen, die notwendig sind, um das Tarifsysteem einigermassen in verfassungsverträglichem Gleichgewicht zu halten, erheblich erschwert.

Die Begründung der Motion hält einer näheren Prüfung nicht Stand:

1. In den ersten zehn Jahren des neuen, total revidierten Steuergesetzes (sGS 811.1) sind im Vergleich mit dem früheren Recht und der Gesetzgebung in andern Kantonen ausgesprochen geringe tarifarische Veränderungen vorgenommen worden. Die Struktur des Einkommenssteuertarifs ist gleich geblieben. Von einem unübersichtlichen Einkommens-Steuertarif kann kaum die Rede sein.
2. Die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, bei der Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen schrittweise das Belastungsniveau der Nachbarkantone zu erreichen. Parlament und Volk sind mit dem III. und VI. Nachtrag zum Steuergesetz sowie der Gutheissung der Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderzulage» dieser Strategie des Machbaren gefolgt. Ein grosser Revisionschritt wie die Einführung einer Flat Rate Tax nach Thurgauer Vorbild würde zwar die Position des Kantons St.Gallen im Steuerwettbewerb teilweise verbessern, mit einem Steuerausfall von wenigstens 70 Mio. Franken einfache Steuer aber das finanziell Tragbare und steuerpolitisch Machbare übersteigen.
3. Der als Grenzsteuersatz bezeichnete Steuersatz auf zusätzlichem Einkommen ist bei der Flat Rate Tax konstant proportional. In einem Teilmengentarif wird er für jede Teilmenge des Einkommens festgelegt. Je nach Einkommenshöhe und Tarifgestaltung kann er in einem Teilmengentarif auch tiefer liegen als bei einer Flat Rate Tax mit gleich hohem Gesamtsteuerertrag. Im geltenden Tarif beträgt er für steuerbare Einkommen bis Fr. 18'000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 36'000.– (Verheiratete) weniger als die Flat Rate im Kanton Thurgau (d.h. unter sechs Prozent). Bei der Flat Rate Tax muss der Grenzsteuersatz nicht systembedingt tiefer liegen als in herkömmlichen Tarifen. Ob sich «Arbeitsleistung lohne», worunter der Motionär wohl das Erzielen zusätzlichen Erwerbseinkommens versteht, hängt demnach nicht vom Tarifsysteem als

solchem ab, sondern von der Höhe der Einkommens-Steuerbelastung. Diese verläuft aber bei der Flat Rate Tax schweizerischer Prägung genauso progressiv wie in den verbreiteten Teilmengentarifen. Der Anreiz, zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften, ist folglich nicht das Verdienst der Flat Rate Tax, sondern eines tieferen Steuersatzes.

4. Dass nach der Gesetzesänderung im Kanton Thurgau «insbesondere der Mittelstand entlastet werde», entspricht nicht den Tatsachen. Mittelständische Alleinstehende werden etwa dreimal weniger entlastet wie gutverdienende. Bei den Ehepaaren beträgt die prozentuale Steuerentlastung auf hohen Einkommen bis zum Vierzigfachen derjenigen auf einem steuerbaren Einkommen von derzeit rund 55'000.– Franken. Wie sozialverträglich solche Entlastungsrelationen sind, muss nach der Ausgangslage im Kanton Thurgau beurteilt werden. Sie präsentiert sich anders als im Kanton St.Gallen. Die Vorbildqualität des Thurgauer Modells hängt schliesslich auch vom politischen Standpunkt ab.
5. Nichts mit der Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs nach Thurgauer Vorbild zu tun hat die Pauschalierung von Abzügen ohne Nachweis der tatsächlichen Auslagen. Die Vereinfachung des Steuersystems ist keine Tarifffrage. Ein proportionaler Einkommenssteuertarif kann dazu nichts beitragen – vor allem dann nicht, wenn er zusätzlich mit degressiven Sozialabzügen ausgestattet werden muss. Die Regierung vermag deshalb keinen sachlichen Grund zu erkennen, eine Flat Rate Tax als «grossen Revisionschritt» vorzuschlagen. Gestaltete man eine Flat Rate Tax so, dass sie für keine Einkommensgruppe – auch für den Mittelstand nicht – Mehrbelastungen brächte, hätte sie zudem massive Steuerausfälle zur Folge.

**Die Regierung beantragt daher Nichteintreten auf die Motion.**